

## **Richtlinien zur Förderung von Sportvereinen**

### **I. Grundsätze und Voraussetzungen für die Sportförderung**

#### **1. Grundsatz**

Die Stadt Backnang fördert Sportvereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### **2. Allgemeine Voraussetzungen**

Es werden nur die Vereine gefördert, die ihren Sitz in Backnang haben und ihre sportliche Tätigkeit überwiegend in Backnang ausüben (dies gilt nicht für die Segelfliegergemeinschaft Backnang e.V.) Der Verein muss Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) oder eines dem WLSB oder dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verbandes sein. Er muss im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein.

Der Verein muss bei Antragstellung mindestens seit einem Jahr bestehen (seit Eintrag im Vereinsregister). Auf Verlangen ist ein Tätigkeitsnachweis über die geleistete Vereinsarbeit zu erbringen.

Die Tätigkeit des Vereins muss im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen.

Das öffentliche Interesse muss die durch den Vereinszweck verfolgten Privatinteressen übersteigen.

Der Verein muss das ganze Jahr in Backnang tätig sein und

- a) jährlich mindestens einmal eine öffentliche Veranstaltung durchführen und soll auf Wunsch der Stadt Backnang
- b) jährlich bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirken,
- c) alle zwei Jahre einmal in einer Partnerstadt auftreten, wobei dies nach den Richtlinien gefördert wird,
- d) mindestens 50 Mitglieder haben,
- e) aktive Jugendarbeit betreiben / Durchführung Jugendübungsbetrieb und
- f) einen Mindestbeitrag für Erwachsene in Höhe von 3,00 EUR / Monat erheben. Vereine mit geringeren Mitgliedsbeiträgen für Erwachsene werden ausnahmsweise gefördert, wenn sie dies innerhalb einer Übergangsfrist von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinien beantragen.

### 3. Bewilligungsbedingungen

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

Die Anträge für die Förderung nach Ziff. II.1 und II.2 sind unter Beifügung der bezahlten Beitragsrechnungen für das laufende Jahr bis 30.06. eines jeden Jahres einzureichen.

Anträge für Zuschüsse nach Ziff. II.3, II.4 und II.5 sind rechtzeitig vor dem jeweiligen Ereignis/Anlass einzureichen.

Erstmalige Zuschüsse für die Unterhaltung und den Betrieb vereinseigener Sportanlagen (Ziff. IV) sind spätestens bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres unter Nachweis der entstandenen Kosten zu beantragen.

Die Anträge für Investitionszuschüsse (Ziff. V und VI) sind bis spätestens 30. April für das darauf folgende Jahr zu stellen.

Bei Investitionszuschüssen müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein,
- b) die Eigenmittel und Eigenleistungen müssen in angemessenem Verhältnis zu dem beantragten Zuschuss stehen (mindestens 30% der Investitionskosten) ,
- c) die Zuschüsse müssen zweckentsprechend verwendet werden. Auf Verlangen der Stadt ist hierüber Nachweis zu führen und der Stadt ein umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen,
- d) weitere Zuschussquellen müssen nachweislich voll in Anspruch genommen werden.
- e) Bei Baumaßnahmen darf erst nach der Zuschussbewilligung mit den Bauarbeiten begonnen werden.

## II. Förderung des Sportbetriebes

Die städtischen Sportanlagen und sonstigen Räume werden den Sportvereinen und sonstigen Sportgemeinschaften entsprechend der Hallenbenutzungssatzung überlassen. Die Schwimmsport treibenden Vereine der Stadt können entsprechend den Belegungsplänen der Stadt die Schwimmbäder für ihren Vereinsübungsbetrieb benutzen. Über die Zulassung von Verbandslehrgängen, Verbandswettkämpfen und sonstigen Wettkämpfen wird im Einzelfall entschieden.

### 1. Grundförderung

Die Stadt erstattet den Vereinen für die aktiven Mitglieder 25% des jährlichen Beitrages, den sie an den WLSB oder den Verband leisten. Grundlage sind die Beitragsrechnungen des WLSB oder des Verbandes. Hat der Verband höhere Beitragssätze als der WLSB, erfolgt die Erstattung nur entsprechend den Sätzen des WLSB.

Die Grundförderung beträgt jedoch jährlich mindestens 160,00 EUR.

---

## 2. Kinder- und Jugendförderung

Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit wird für Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein besonderer Zuschuss gewährt. Er beträgt je Kind und Jugendlichen 15,00 EUR im Jahr. Der Nachweis über die vom Verein betreuten Kinder und Jugendlichen wird durch Vorlage der Beitragsrechnung des WLSB oder des Verbandes erbracht.

## 3. Übungsleiter

Für hauptamtliche Übungsleiter werden 5.700,00 EUR bereitgestellt, die entsprechend der Anzahl der Jugendlichen umgelegt werden. Obergrenze des Zuschusses sind 20% der Eigenleistung des Vereins.

## 4. Leistungs- und Spitzenförderung

Die Stadt gewährt ortsansässigen Sportvereinen, die nach Amateurstatuten Sport treiben, einen Fahrtkostenzuschuss für die Teilnahme von Mitgliedern an

- internationalen Meisterschaften
- Deutschen Meisterschaften oder entsprechenden Meisterschaftsrunden zur Deutschen Meisterschaft.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt 50% der Fahrtkosten in der 2. Klasse der Bundesbahn (ab 10 Personen Gruppenfahrten) .

Als Höchstbetrag werden pro Teilnehmer und Jahr 260,00 EUR festgesetzt. Bei Kindern und jugendlichen Teilnehmern wird derselbe Zuschuss für einen Betreuer oder einen Trainer zusätzlich gewährt.

Bei Meisterschaften außerhalb Europas : Höchstbetrag 383,00 EUR.

## 5. Zuschüsse anlässlich von Vereinsjubiläen

Anlässlich des 25., 50., 75., und 100jährigen Bestehens sowie bei weiteren Jubiläen im 25jährigen Turnus werden Jubiläumszuschüsse in Höhe von 5,00 EUR pro Jahr gewährt.

## 6. Zuschüsse zu bedeutenden Veranstaltungen

Für bedeutende überörtliche Sportveranstaltungen in Backnang können Zuschüsse und Ehrenpreise gewährt werden.

## 7. Sportlerehrung

Einzel sportler und Mannschaften werden für besonders sportliche Leistungen geehrt.

Die Voraussetzungen für die Ehrung sind als Anlage beigefügt.

---

### **III. Überlassung von städtischen Sportanlagen und sonstigen Räumen**

#### **1. Grundsatz**

Die Stadt stellt den Vereinen ihre Sportanlagen und sonstigen Räume für den Vereinsübungsbetrieb, Verbandsspiele, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung.

#### **2. Städtische Sportanlagen und sonstige Räume**

Die städtischen Sportanlagen und sonstigen Räume werden den Sportvereinen und sonstigen Sportgemeinschaften entsprechend der Hallenbenutzungssatzung überlassen.

Bei der Belegung der Übungsstätten genießen die Turn- und Sportvereine gegenüber anderen Interessengruppen Priorität.

#### **3. Schwimmbäder**

Die Schwimmsport treibenden Vereine der Stadt können entsprechend den Belegungsplänen der Stadt die Schwimmbäder für ihren Vereinsübungsbetrieb benutzen. Über die Zulassung von Verbandslehrgängen, Verbandswettkämpfen und sonstigen Wettkämpfen wird im Einzelfall entschieden.

#### **4. Benutzungsgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Sportanlagen und sonstigen Räume richtet sich nach der Hallengebührensatzung. Diese Gebühren werden nicht erhoben, sondern als Zuschuss gewährt. Für den Übungsbetrieb dürfen die Vereine keine Entgelte erheben, ausgenommen hiervon sind die von Vereinen für besondere Kurse erhobenen Unkostenbeiträge.

Dies gilt sinngemäß auch für die Schwimmsport treibenden Vereine in den städtischen Schwimmbädern. Bei Schwimmwettkämpfen gilt dies ebenfalls, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird.

### **IV. Zuschüsse für die Unterhaltung und den Betrieb vereinseigener Sportanlagen**

Die Unterhaltung und der Betrieb vereinseigener Sportanlagen obliegt grundsätzlich den Vereinen. Zu den Kosten der Unterhaltung und des Betriebs gewährt die Stadt einen Zuschuss. Seine Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Haushaltsansatz. Für die Unterhaltung und den Betrieb von Sportanlagen beträgt der Zuschuss 100% der berücksichtigungsfähigen Kosten, Der Zuschuss für die Unterhaltung und den Betrieb von Radsporthallen beträgt max. 85% der berücksichtigungsfähigen Kosten, der Zuschuss für die Unterhaltung und den Betrieb von Schießanlagen und Segelflugplätzen max. 45% der berücksichtigungsfähigen Kosten.

---

Die berücksichtigungsfähigen Kosten werden durch die Stadt Backnang festgelegt.

## **V. Investitionszuschüsse**

Gefördert werden der Neu-, Um-, Ausbau und größere Instandsetzungen von vereinseigenen Sportanlagen sowie von Umkleideräumen und den dazugehörigen Sanitärräumen. Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse sind die tatsächlichen, höchstens die vom WLSB anerkannten zuschussfähigen Kosten. Die Kosten des Grunderwerbs bleiben bei der Bemessung des Zuschusses außer Betracht. Über die Höhe des Investitionszuschusses wird im Einzelfall entschieden. Nicht bezuschusst werden insbesondere wirtschaftlich genutzte Räume und Anlagen, Zugangswege, Parkplätze, Garagen, Stützmauern, Zuschauer- und Außenanlagen, Frühjahrsinstandsetzung von Tennisanlagen, Verschönerungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen.

## **VI. Zuschuss für die Beschaffung von Sportgeräten**

Für die Beschaffung von Sportgeräten, deren Wert im Einzelfall 1.000,00 EUR übersteigt, kann ein Zuschuss gewährt werden. In der Regel werden Anschaffungskosten je Sportverein von jährlich höchstens 5.000,00 EUR zugrunde gelegt. Der Zuschuss beträgt 30% der Anschaffungskosten.

## **VII. Sonstiges**

Den Vereinen bleibt es unbenommen, über den Rahmen dieser Richtlinien hinausgehende Anträge zu stellen.

## **VIII. Überlassung des Backnanger Bürgerhauses**

Turn- und Sportvereine oder deren Abteilungen mit mindestens 250 Mitgliedern (nachweisbar WLSB) erhalten den "Walter-Baumgärtner-Saal" einmal jährlich mietfrei zur Verfügung.  
Anfallende Nebenkosten werden zu 50 % in Rechnung gestellt.

## **IX. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Sportvereinen (VFÖR) vom 01. Januar 1991 außer Kraft.

---